ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1981

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(81/129/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/754/EWG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Glatthager (Arrhenatherum elatius) und Goldhafer (Trisetum flavescens), das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG an die Keimfähigkeit entspricht, ist 1980 in der Bundesrepublik Deutschland so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit anerkanntem Saatgut, das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis zum 30. November 1981 Saatgut der obengenannten Arten einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem empfiehlt es sich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Bundesrepublik Deutschland mit Saatgut dieser Arten zu versorgen, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 30. November 1981 in ihrem Gebiet Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung nach folgender Maßgabe zum Verkehr zuzulassen :

1. Bis zu 140 Tonnen Saatgut von Glatthafer (Arrhenatherum elatius), das den Anforderungen der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

 a) die Keimfähigkeit beträgt mindestens 60 % der reinen Körner ;

 b) das amtliche Etikett trägt die Angaben :

 — „Mindestkeimfähigkeit 60 %,

 — „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

2. Bis zu 11 Tonnen Saatgut von Goldhafer (Trisetum flavescens), das den Anforderungen der Anlage II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

 a) die Keimfähigkeit beträgt mindestens 55 % der reinen Körner ;

 b) das amtliche Etikett trägt die Angaben :

 — „Mindestkeimfähigkeit 55 %",

 — „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 140 Tonnen Saatgut von Glatthafer und bis zu 11 Tonnen Saatgut von Goldhafer zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Aufschrift : „Ausschließlich für Deutschland bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 1. Januar 1982 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298.
[2] ABl. Nr. L 207 vom 9. 8. 1980, S. 36.

worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission